

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der LMH Engineering einem Geschäftsbereich der
Ambitious People Austria GmbH**

Stand: 01.01.2021

Artikel 1: Anwendung und Begriffserklärungen

Artikel 2: Zustandekommen des Vertrages

Artikel 3: Leistungsumfang

Artikel 4: Übereinstimmung

Artikel 5: Honorar

Artikel 6: Bezahlung

Artikel 7: Haftung

Artikel 8: Geheimhaltungsverpflichtung

Artikel 9: Personenbezogene Daten/Datenschutz

Artikel 10: Ende des Arbeitsverhältnisses des

Kandidaten/Kulanzregelung

Artikel 11: Sonstige Bestimmungen

Artikel 12: Abwerbverbot

Artikel 1: Anwendung und Begriffserklärungen

1.1 Grundlage für alle zwischen der Ambitious People Austria GmbH (in Folge Auftragnehmer) und dem Auftraggeber sowie dessen verbundenen Unternehmen abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ambitious People Austria GmbH (in Folge AGB). Die AGB bilden einen integrierten Bestandteil eines jeden Vertrages des Auftragnehmers.

1.2 Diese AGB gelten auch für künftig abgeschlossene Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, auch wenn beim künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des vom Auftragnehmer angenommenen Auftrages und diesen AGB. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Auftraggebers auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen AGB in Widerspruch stehen. Diesen Bedingungen des Auftraggebers kommt keinerlei rechtliche Wirkung zu, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht wurden.

1.3 Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der AGB des Auftragnehmers sind für diesen nur wirksam und für den jeweils vereinbarten Einzelauftrag wirksam, wenn derartige abweichende Vereinbarungen zu den vorliegenden AGB ausdrücklichen und schriftlichen vom Auftragnehmer bestätigt wurden.

1.4 Sofern der Auftragnehmer einen Auftrag durch tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung annimmt, bedeutet dies keine Annahme von eventuell im Bestellschreiben angeführten Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers..

1.5 Im Falle des Widerspruchs zwischen dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung und den Regelungen in diesen AGB, gehen die spezielleren Bestimmungen des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung vor.

1.6 Weiters finden auf das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften, darunter insbesondere die relevanten Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes Anwendung.

1.7 In diesen AGB haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- Kandidat: die natürliche Person, die vom Auftragnehmer angeworben und ausgewählt wurde, um eine offene Stelle beim Auftraggeber zu besetzen.

- Bruttojahresgehalt: das Gehalt auf der Grundlage eines ganzen Jahres incl. Sonderzahlungen und sonstiger Entgeltbestandteile auf Basis eines Vollzeit-Arbeitsverhältnisses im ersten Dienstjahr beim Auftraggeber. Als sonstige Entgeltbestandteile gelten insbesondere Boni/Provisionen (on-target- earnings /OTE), Zulagen, Mobilitätsbudget (Auto-/Fahrtkostenvergütung-en), Umzugskostenerstattungen, Dienstwohnung oder alle sonstigen primären und sekundären Konditionen und Vergünstigungen, die zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber vereinbart werden. Ein vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Auto wird in diesem Zusammenhang mit dem Jahres KFZ Sachbezug gleichgesetzt.

- Vorstellung: die Präsentation der Daten des Kandidaten durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei tut es nicht zur Sache, ob der Auftraggeber den Kandidaten bereits kennt.

- Einvernehmen: Einvernehmen zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber oder dem Kandidaten und einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen über das Eingehen eines befristeten oder unbefristeten Dienstverhältnisses bzw. über das Abschließen eines Vertrages über die Verrichtung von Dienstleistungen im weitesten Sinne des Wortes durch den Kandidaten für den Auftraggeber oder dem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen (darunter fallen auch z.B. Freie Dienstnehmer, Freelancer, Sonstige Selbstständige), unabhängig von einer Probezeit und unabhängig davon, ob es sich um die zu vermittelnde Position oder eine andere Position handelt

- Vertrag: der Vermittlungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

- „on hold“-Status eines Auftrags: die Aussetzung des Vermittlungsvertrages bzw. der Vermittlungsaktivitäten mit dem Auftragnehmer auf irgendeine Weise durch den Auftraggeber.

- Alle in diesen AGB sowie in Angeboten des Auftragnehmers genannten Beträge verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und zuzüglich 1 Prozent Verwaltungskosten auf den Honorar Betrag.

1.8 Diese AGB werden auf der Website des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt und, falls sie nicht bereits ausgehändigt wurden, dem Auftraggeber auf erste Bitte zugesandt. Es gilt jeweils die Fassung, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages galt.

1.9 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit einseitig zu ändern. Eine Änderung wird auch für Verträge wirksam, die im Vorfeld der Änderung zustande gekommen sind. Eine Änderung tritt frühestens vierzehn Tage nach Bekanntgabe dieser Änderung an den Auftraggeber in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich. Wenn der Auftraggeber der Änderung nicht zustimmt, gelten die jeweils vorher gültigen Bestimmungen weiter.

Artikel 2: Zustandekommen des Vertrages

2.1 Die Art und Weise der Auftragserteilung seitens des Auftraggebers an den Auftragnehmer für die Verrichtung von Dienstleistungen ist formlos. Der Vertrag kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag vom Auftragnehmer angenommen wurde, wobei die Annahme insbesondere schriftlich durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder mittels Email-Bestätigung oder Fax-Bestätigung, oder auch telefonisch aber auch durch den tatsächlichen Beginn mit der Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer erfolgen kann.

2.2 Der Auftragnehmer ist nach dem Zustandekommen des Vertrages berechtigt, den Namen und/oder das Logo des Auftraggebers zur Unterstützung der Ausführung der Dienstleistungen und zur Bewerbung des Auftragnehmers zu nutzen. Weiters erteilt der Auftraggeber mit dem Zustandekommen des Vertrages seine Zustimmung zur Weitergabe der Daten an Kandidaten, wobei gerechtfertigte Einschränkungen seitens des Auftraggebers, insbesondere sachlich gebotene Sperrvermerke, beachtet werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt auf Verlangen den Kandidaten schriftliche Unterlagen über die angebotene Stelle zur Verfügung zu stellen und wird der Auftraggeber den Auftragnehmer entsprechend unterstützen.

2.3 Wenn der Auftraggeber nach dem Zustandekommen des Vertrages mit dem Auftragnehmer den von ihm erteilten Auftrag bzw. eine zu besetzende Stelle wieder zurückzieht oder den Auftrag oder die Besetzung einer Stelle für einen Zeitraum von über vier Wochen „on hold“ setzt, das Stellenprofil wesentlich ändert oder eine Stelle mit einem bereits beim Auftraggeber angestellten internen Kandidaten besetzt, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer pro zurückgezogenem Auftrag oder zurückgezogener Stelle eine Cancellation Fee in Höhe von einem Betrag, der der Hälfte der Mindesthonorar gemäß Artikel 5 dieser Bedingungen entspricht.

Artikel 3: Leistungsumfang:

3.1 Leistungsgegenstand ist die Suche, Auswahl und Nominierung eines Bewerbers entsprechend dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Anforderungsprofils.

3.2 Leistungen des Auftragnehmers, die durch den im Vertrag festgelegten Leistungsumfang nicht gedeckt sind, werden gesondert, nach den allgemein gültigen Tarifen des Auftragnehmers verrechnet.

3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Suchauftrag benötigten Unterlagen unverzüglich und vollständig vorzulegen und den Auftragnehmer unverzüglich über Umstände in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den ihm aufgrund vom Auftraggeber fehlerhaft oder unvollständiger Informationen entstandenen Schaden gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen

Artikel 4: Übereinstimmung

4.1 Wenn zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb eines Jahres nach der ersten Vorstellung ein Einvernehmen zustande kommt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer innerhalb von fünf Werktagen nach dem Zustandekommen des Einvernehmens schriftlich mitzuteilen, dies unter Zusendung der Konditionen des Vertrages. Wenn der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird jegliches Recht auf die Kulanzregelung gemäß Artikel 9 dieser AGB hinfällig.

4.2 Einvernehmen liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber nach Vorliegen eines Einvernehmens entscheidet, die offene Stelle, für die der Suchauftrag erfolgt ist, nicht zu besetzen.

4.3 Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erzielen des Einvernehmens schriftlich über die Art des Einvernehmens unterrichtet, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 10.000,- es sei denn, der Auftraggeber weist einen niedrigeren bzw. der Auftragnehmer einen höheren Schaden nach. Dies gilt unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, dem Auftraggeber ein Honorar gemäß Artikel 5. in Rechnung zu stellen.

4.4 Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Werktagen dem Auftragnehmer die Gehaltsangaben, nämlich das Bruttojahresgehalts des Kandidaten, übersendet, um dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu bieten, das vom Auftraggeber geschuldete Honorar – gemäß Artikel 5 dieser AGB – (nachträglich) dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 35.000,-. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Artikel 5: Honorar

5.1 Zum Zeitpunkt des Einvernehmens zwischen dem Auftraggeber (oder dessen verbundenen Unternehmen) mit dem Kandidaten schuldet der Auftraggeber (auch wenn das Einvernehmen zwischen dem Kandidaten und einem verbundenen Unternehmen des Auftraggebers zustande gekommen ist) dem Auftragnehmer ein Honorar, das sich abhängig vom Bruttojahresgehalt wie in der Tabelle in Artikel 5.2 dargestellt berechnet, wobei ein Mindesthonorar in Höhe von € 17.500,- gilt.

Bruttojahresgehalt	Honorar
€ 0 bis € 63.500	€17.500,-
Ab € 63.500 bis € 75.000	27,5 %
Ab € 75.000 bis € 100.000	30 %
Ab € 100.000 (executive search)	35 %

Artikel 6: Bezahlung

6.1 Das in Artikel 5 dieser AGB beschriebene Honorar wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer mit dem Rechnungsdatum in Rechnung gestellt, sobald der Auftraggeber mit einem Kandidaten ein Einvernehmen erzielt.

6.2 Die Bezahlung der Rechnungen muss innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum erfolgen. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und schuldet Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB). Der Auftraggeber hat kein Recht auf Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, es sei denn die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt.

6.3 Die Parteien können abweichende Zahlungsvereinbarungen treffen, wobei der Auftraggeber im Rahmen des von ihm erteilten Auftrags ggf. ein Shortlist Fee oder Retainer Fee schuldet und die Zahlungsvereinbarungen schriftlich bestätigt werden und eine abweichende Zahlungsfrist gelten kann.

6.4 Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Versendung einer Rechnung schriftlich Einwendungen gegen die Rechnung erhebt, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber der Rechnung zustimmt.

6.5 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verwirkt der Auftraggeber sein Recht auf die Kulanzregelung gemäß Artikel 10 dieser AGB. Auch sind im Fall einer Überschreitung der Zahlungsfrist alle (etwaigen) übrigen offenen Rechnungen/Forderungen und noch zu versendenden Rechnungen vollständig fällig. Bei einer Abweichung von dem hier in den Artikeln 5, 6 und 10 beschriebenen Standard-Honorar, Bezahlung und / oder Kulanzregelung hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Standard-Kulanz-Betrags.

6.6 Der Auftraggeber ist nicht zur Aufrechnung irgendeiner Zahlungsverpflichtung aufgrund des Vertrages berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderung ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Artikel 7: Haftung

7.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Mängel sind unverzüglich zu rügen.

7.2 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, leistet der Auftragnehmer keine Gewähr für das Erzielen eines bestimmten Sucherfolges, insbesondere haftet er nicht dafür, innerhalb einer bestimmten Zeit einen mit dem Suchauftrag bzw. Auftrag übereinstimmenden Kandidaten zu finden.

7.3 Der Auftraggeber ist ausschließlich alleine für die Personalentscheidung verantwortlich. Den Auftragnehmer trifft keine Haftung für die Auswahl bzw. Entscheidung des Auftraggebers. Der Auftraggeber muss selbst kontrollieren, ob der Kandidat für die Position geeignet ist und die erforderliche Erfahrung hat.

7.4 Den Auftraggeber trifft alleine die Überprüfungsspflicht bezüglich der Arbeitserlaubnis, Qualifikationen, Fähigkeiten, Kompetenzen, Nachweise sowie Aussagen und Informationen seitens des Kandidaten sowie von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Auftragnehmer übernimmt – soweit nicht gesondert schriftlich vereinbart - keine Haftung für die von den Kandidaten gemachten Aussagen, Angaben oder bereitgestellten Unterlagen. Der Auftragnehmer haftet somit weder für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Kandidaten enthaltenen Informationen oder Unterlagen noch für die Leistungsbereitschaft oder Qualität des vom Auftraggeber ausgewählten und im Unternehmen des Auftraggebers eingesetzten Kandidaten.

7.5 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen für Personenschäden, wird ausgeschlossen, Die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden, atypische (bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare) Schäden, entgangenen Gewinn sowie Schäden aus Datenverlust sind jedenfalls ausgeschlossen.

7.6 Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die von einem Kandidaten verursacht wurden oder werden. Der Auftraggeber muss selbst kontrollieren, ob der Kandidat über eventuell erforderliche (Arbeits-)Genehmigungen, Arbeitnehmer- oder selbständigen Status und/oder sonstige verlangte Dokumente verfügt. Der Auftragnehmer ist keinesfalls Vertragspartei im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem Kandidaten. Der Kandidat ist nicht Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

7.7 Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, jedenfalls aber nach 12 Monaten ab Leistungserbringung.

Artikel 8: Geheimhaltungsverpflichtung

Der Auftraggeber unterliegt einer Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich der Informationen über Kandidaten. Sämtliche Informationen (im breitesten Sinne des Wortes) über Kandidaten sind streng vertraulich. Im Falle der Verletzung dieser Geheimhaltungsbestimmung durch den Auftraggeber, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von € 25.000,- pro Verstoß. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 9: Personenbezogene Daten/Datenschutz

9.1 Für den Zweck dieses Paragraphen haben die kursiv gesetzten Begriffe diejenige Bedeutung, die Ihnen in den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“), zugewiesen ist.

9.2 Der Auftragnehmer *verarbeitet personenbezogene Daten* von Kandidaten in der in der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers beschriebenen Art und Weise (siehe www.lmhengineering.at). Da der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegebenenfalls im Rahmen der Leistungserbringung solche *personenbezogenen Daten* übermittelt, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die DSGVO und den in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen.

9.3 Der Auftraggeber anerkennt, dass er bei Erhalt *personenbezogener Daten* zum (gemeinsamen) *Verantwortlichen* für diese *personenbezogenen Daten* wird, da er ab diesem Zeitpunkt (gemeinsam) den Zweck und die Mittel der *Verarbeitung* dieser *personenbezogenen Daten* festzulegen hat.

9.4 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die vom ihm zur *Verarbeitung* der *personenbezogenen Daten* befugten Personen vorab zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

9.5 Der Auftraggeber hat sämtliche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, soweit solche Maßnahmen billigerweise vom ihm erwartet werden können, um die *personenbezogenen Daten* vor Verlust, Integritätsverlust oder vor einer unrechtmäßigen *Verarbeitung*, gleich in welcher Form, zu schützen; hierbei ist er auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei diesen Maßnahmen sämtliche Anforderungen der Datenschutzgesetze, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Artikel 32 DSGVO, erfüllt werden.

9.6 Beauftragt der Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages Unterauftragnehmer, hat der Auftraggeber seinen Unterauftragnehmern die in dieser Bestimmung enthaltenen Datenschutzpflichten aufzuerlegen. Auf Anforderung erhält der Auftragnehmer eine Aufstellung der Unterauftragnehmer des Auftraggebers.

9.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jedwede zumutbare Unterstützung zur Verfügung zu stellen, damit der Auftragnehmer seine Verpflichtungen insoweit erfüllen kann, als er auf Anfragen von *betroffenen Personen* zu reagieren hat, welche die ihnen nach den geltenden Datenschutzgesetzen zustehenden Rechte ausüben.

9.8 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer gegenüber jedwede zumutbare Unterstützung zur Verfügung zu stellen, damit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 32 bis 36 DSGVO nachkommen kann, wobei die Art der *Verarbeitung* und die für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen zu berücksichtigen sind.

9.9 Entdeckt der Auftraggeber einen Sicherheitsverstoß, der sich nachteilig auf den Schutz der *personenbezogenen Daten* auswirken kann, welche er vom Auftragnehmer erhalten hat und welche vom Auftraggeber verarbeitet werden, dann hat der Auftraggeber den Auftragnehmer so schnell als billigerweise möglich zu benachrichtigen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Parteien werden bei der Untersuchung einer *Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten* zusammenarbeiten. Bei einer *Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten* innerhalb seiner eigenen Organisation ist der Auftraggeber – soweit erforderlich – dafür verantwortlich, die zuständigen Behörden und die *betroffenen Personen* zu benachrichtigen.

9.10 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer, soweit dies möglich und zumutbar ist, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen nachzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit dies möglich und zumutbar ist, bei Datenschutz-Audits, die gegebenenfalls vom Auftragnehmer oder von einem vom Auftragnehmer beauftragten Auditor durchgeführt werden, unentgeltlich zu kooperieren.

Artikel 10: Ende des Arbeitsverhältnisses des Kandidaten/Kulanzregelung

10.1 Wenn ein Arbeitsvertrag mit einem Kandidaten innerhalb von acht Wochen ab dem Beginn des Dienstverhältnisses endet, weil der Kandidat diesen während der Probezeit auflöst oder kündigt, oder der Auftraggeber den Vertrag mit dem Kandidaten in diesem Zeitraum während der Probezeit auflöst beziehungsweise kündigt oder im Einvernehmen aufhebt mit dem Grund, dass der Kandidat nicht ordnungsgemäß arbeitet, was vom Auftraggeber mit einschlägigen Dokumenten zu untermauern ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber aufgrund dieser Kulanzregelung 50% des bereits erhaltenen Honorars zurückzahlen wenn das Dienstverhältnis endet in den ersten 4 Wochen, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller einschlägigen Dokumenten und Genehmigung durch die Geschäftsführung des Auftragnehmers. Wenn das Dienstverhältnis endet in die letzte 4 Wochen entspricht die Rückzahlung 12,5% der vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Vergütung, und zwar für jede Kalenderwoche, die der Kandidat während des Zeitraums von acht Wochen ab dem Beginn des Dienstverhältnisses des Kandidaten nicht in Dienst war (z.B. erfolgt die Auflösung Mitte der 6ten Woche während der Probezeit, erhält der Auftraggeber eine Refundierung in Höhe von 25% des vereinbarten Honorars). Diese Kulanzregelung gilt nicht, wenn die mangelhafte Arbeit des Kandidaten oder der Kündigungsgrund des Kandidaten dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Darüber hinaus gehende Ansprüche seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer werden ausgeschlossen.

10.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer schriftlich innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Datum der Kündigung bzw. ab dem Datum der Auflösung- bzw. Auflösungsvereinbarung unter Angabe der Ursache für die Beendigung oder die mangelhafte Arbeit des Kandidaten über die Bestimmungen in Absatz 10.1.

10.3 Nach dem Ablauf der in Artikel 10.2 genannten Frist wird die Möglichkeit des Auftraggebers auf die in Artikel 10.1 genannte Kulanzregelung hinfällig. Die Beweislast bezüglich der fristgerechten schriftlichen Unterrichtung des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber.

Artikel 11: Sonstige Bestimmungen

11.1 Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), sowie die Verweisungsbestimmungen des IPRG werden ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

11.3 Sofern nicht anders ausdrücklich geregelt, bedürfen jegliche vertragliche Vereinbarungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung von beiden Vertragsparteien, sofern zweiseitig. Auch das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform muss diese Voraussetzungen erfüllen.

11.4 Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.

Artikel 12: Abwerbverbot

Es ist dem Auftraggeber bis zwei (2) Jahre nach dem Ende des Vertrages nicht gestattet, Arbeitnehmern des Auftragnehmers ohne die vorhergehende ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers einen Arbeitsvertrag beim Auftraggeber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen anzubieten oder abzuschließen und/oder ein Angebot für den Abschluss eines Vertrages mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen gleich in welcher Form zu unterbreiten oder auf sonstige Art und Weise direkt oder indirekt mit einem Arbeitnehmer zusammen zu arbeiten. Arbeitnehmer bedeutet, Arbeitnehmer die derzeit vom Auftragnehmer beschäftigt werden oder, die in den letzten zwölf Monaten beschäftigt waren. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot bzw. die Bestimmungen in diesem Artikel schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 50.000,--. Der Auftraggeber anerkennt hiermit ausdrücklich die Angemessenheit der Höhe der Konventionalstrafe. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hievon unberührt.